



# VEREINSSATZUNG

des Bürger- und Kerbverein Heimstättensiedlung e.V.

## § 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen **„Bürger- und Kerbverein Heimstättensiedlung“**.
- (2) Er hat seinen Sitz in Darmstadt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins **„Bürger- und Kerbverein Heimstättensiedlung e.V.“**.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist ein Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

- (1) Der Verein hat den Zweck und die Aufgabe das Brauchtum der Kerb in der Heimstättensiedlung zu pflegen und zu fördern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
  - die Vorbereitung und Durchführung der Heimstättenkerb,
  - die Pflege der Kerbsymbole der Heimstättensiedlung,
  - das Aufstellen des Kerbebaumes,
  - die Teilnahme an und die Durchführung von Kerbumzügen im öffentlichen Interesse,
  - das Führen einer Chronik der Heimstättenkerb,
  - die Gestellung des Kerbevaters oder der Kerbemutter und der Kerbemädchen & Kerbeburschen,
  - Kontaktaufnahme und -pflege mit anderen Kerbvereinigungen sowie den Partnerstädten der Stadt Darmstadt, insbesondere Gyönk.
- (4a) Durchführung kultureller Veranstaltungen wie z.B. das
  - Aufstellen und schmücken eines Weihnachtsbaumes in der Heimstättensiedlung in Interesse der Allgemeinheit.
- (5) Alle Beträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

**„Hier hat so mancher sein Herz verloren, sich in die Siedlung verliebt.  
Weiß Bescheid und er sagt es laut: Siedlung ich hab dich lieb!“**



# VEREINSSATZUNG

des Bürger- und Kerbverein Heimstättensiedlung e.V.

- (6) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

## § 4 BEGINN UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet außer durch Auflösung des Vereins
  - durch den Tod des Mitglieds,
  - durch den freiwilligen Austritt,
  - durch Ausschluss aus dem Verein.

Die Austrittserklärung hat durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn
  - es wiederholt gegen den Vereinszweck verstoßen hat,
  - es wiederholt keinen Beitrag zur Verwirklichung der Vereinsziele geleistet hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer vierwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

**„Hier hat so mancher sein Herz verloren, sich in die Siedlung verliebt.  
Weiß Bescheid und er sagt es laut: Siedlung ich hab dich lieb!“**



# VEREINSSATZUNG

des Bürger- und Kerbverein Heimstättensiedlung e.V.

Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss durch Einschreibebrief innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Ist die Berufung fristgerecht eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

- (5) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Namen, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung, Mailadresse, Telefonnummern. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als zu dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## § 5 BEITRAG

Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

**„Hier hat so mancher sein Herz verloren, sich in die Siedlung verliebt.  
Weiß Bescheid und er sagt es laut: Siedlung ich hab dich lieb!“**



# VEREINSSATZUNG

des Bürger- und Kerbverein Heimstättensiedlung e.V.

## § 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
  2. die Wahl von 2 Kassenprüfern für die Amtszeit des Vorstandes,
  3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfberichts der Kassenprüfer sowie sonstiger Rechenschaftsberichte,
  4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
  5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
  6. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bis spätestens 30.6. eines jeden Kalenderjahres unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen zwischen der Absendung der Einladung und dem Tage der Durchführung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung muss Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten. Die Einberufung kann durch Veröffentlichung im Darmstädter Echo erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied im Sinne des §26 BGB geleitet.

**„Hier hat so mancher sein Herz verloren, sich in die Siedlung verliebt.  
Weiß Bescheid und er sagt es laut: Siedlung ich hab dich lieb!“**



# VEREINSSATZUNG

des Bürger- und Kerbverein Heimstättensiedlung e.V.

- (6) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Es zählen nur die zustimmenden bzw. ablehnenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt in der Regel per Akklamation. Auf Antrag erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (8) Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftliche beim Vorstand einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels. Diese Frist gilt auch, falls Anträge auf elektronischem Weg (Mail, Fax) an den Vorstand übermittelt werden.
- (10) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter, in der Regel dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 8 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen mit Tagesordnung einzuberufen

- a) auf Beschluss des Vorstands,
- b) auf Antrag von mindestens 30% der Mitglieder, sofern der Antrag begründet ist und dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zugegangen ist.

## § 9 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand, dem die Leitung des Vereins obliegt besteht aus
  - dem/der 1. Vorsitzenden,
  - dem/der 2. Vorsitzenden,
  - dem/der Rechner(in),
  - dem/der Schriftführer(in),
  - und bis zu 5 Beisitzern

**„Hier hat so mancher sein Herz verloren, sich in die Siedlung verliebt.  
Weiß Bescheid und er sagt es laut: Siedlung ich hab dich lieb!“**



# VEREINSSATZUNG

des Bürger- und Kerbverein Heimstättensiedlung e.V.

Der/die Sprecher/in der Unterorganisationen (Kerbemädchen & Kerbeburschen) gehören Kraft ihres Amtes mit je einer Stimme dem Vorstand zusätzlich a

- (2) Die Vereinigung von 2 Vorstandsämtern in einer Person ist zulässig, mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes im Sinne des §26 BGB.
- (3) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechner. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar der 1. Vorsitzende allein, der 2. Vorsitzende und der Rechner zusammen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand ermächtigt, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einem anderen Vorstandsmitglied zu übertragen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied im Sinne des §26 BGB einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Entscheidungen des Vorstands erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender).
- (8) Der Verantwortliche aus dem Vorstand oder ein anderes Vorstandsmitglied führt die Niederschriften in den Sitzungen und erledigt en aus den Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung resultierenden Schriftverkehr.
- (9) Das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied veranlasst die Erhebung der Mitgliedsbeiträge und erhebt die sonstigen Einnahmen des Vereins. Er ist befugt, notwendige kleinere Ausgaben für die laufende Verwaltung selbstständig zu erledigen. Für sonstige Ausgaben bedarf er der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

## § 10 RECHNUNGSPRÜFER

Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat

**„Hier hat so mancher sein Herz verloren, sich in die Siedlung verliebt.  
Weiß Bescheid und er sagt es laut: Siedlung ich hab dich lieb!“**



# VEREINSSATZUNG

des Bürger- und Kerbverein Heimstättensiedlung e.V.

mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §7(8) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzende) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Kultur in der Heimstättensiedlung, zu verwenden hat.

## § 12 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, im Text der Satzung rein redaktionelle Änderungen, insbesondere solche Änderungen, die das Registergericht oder die Finanzbehörde aufgrund geltenden Rechts vorschreiben, vorzunehmen.
- (2) Die Satzung tritt sofort in Kraft.
- (3) Tag der Errichtung der Satzung ist der 11. September 1994.

**„Hier hat so mancher sein Herz verloren, sich in die Siedlung verliebt.  
Weiß Bescheid und er sagt es laut: Siedlung ich hab dich lieb!“**